

Disclosure Statement

Globale Offenlegungserklärung der Credit Suisse für Devisen und Edelmetalle¹

1. Einleitung

Die vorliegende Offenlegungserklärung («Erklärung») erfolgt, um Transparenz zur Preisstellung, Abwicklung und Ausführung von Devisengeschäften durch die Credit Suisse («CS») zu schaffen (wobei der Begriff Devisengeschäfte in diesem Zusammenhang auch Edelmetallgeschäfte umfasst²).

Diese Offenlegungserklärung versteht sich als Ergänzung zu den vertraglichen Vereinbarungen zwischen der CS und Ihnen. In Streitfällen haben die betreffenden vertraglichen Vereinbarungen (mit Einschluss von unter anderem den jeweils geltenden Geschäftsbedingungen der Credit Suisse sowie den Zugangsbedingungen sämtlicher Ausführungsplattformen) Vorrang vor dieser Erklärung.

Diese Datenschutzerklärung ist keine abschliessende Darstellung der Praxis und/oder der Grundsätze der Credit Suisse bei der Preisstellung oder Auftragsabwicklung. Ein Teil dieser Erklärung bezieht sich auf spezifische Handelssysteme/plattformen der Credit Suisse und gilt gegebenenfalls nicht für sie als Vertragspartei.

Bei Fragen zur Preisstellung, Abwicklung und Ausführung von Devisengeschäften durch die Credit Suisse wenden Sie sich bitte an den zuständigen Vertriebsmitarbeitenden oder Kundenberater der Credit Suisse.

2. Unsere Stellung bei Geschäften mit Ihnen

Die Credit Suisse handelt bei der Ausführung von Devisengeschäften auf eigene Rechnung («Principal Capacity») oder im Kundenauftrag («Riskless Principal Capacity»). Bei der Ausführung derartiger Geschäfte handelt die Credit Suisse weder als Beauftragter («Agent»), noch als Treuhänder («Fiduciary»), noch als Finanzberater oder in einer vergleichbaren Funktion für Sie oder in Ihrem Namen bzw. Auftrag³.

Wenn die Credit Suisse auf eigene Rechnung handelt, erfolgen die betreffenden Transaktionen zu marktüblichen Bedingungen («on an arm's length basis»).

Wenn die Credit Suisse im Kundenauftrag handelt, erfüllt sie Aufträge durch zeitgleich Ausführung eines identischen Geschäfts (bzw. einer Kombination von Geschäften) mit anderen Gegenparteien.

Die nachstehende Tabelle zeigt die möglichen Stellungen der Credit Suisse beim Abschluss von Devisengeschäften mit Ihnen. Wir weisen Sie darauf hin, dass diese Tabelle keine abschliessende Aufzählung sämtlicher Devisenhandelssysteme/-plattformen darstellt, die Ihnen allenfalls zur Verfügung stehen. Bei Fragen zu der spezifischen Abschlussart Ihrer Devisengeschäfte mit uns wenden Sie sich bitte an den zuständigen Vertriebsmitarbeitenden oder Kundenberater der Credit Suisse.

Handelssystem/-plattform	Stellung der Credit Suisse
Voice Desk (Händlerdesk), eFX, eOptions	Handel im eigenen Namen («Principal Capacity»)
Advanced Execution Services (AES FX), FX Execution (Switzerland) Desk	Handel im Kundenauftrag («Riskless Principal Capacity»)

3. Preisstellung

Der Ihnen von der Credit Suisse gestellte Preis hängt von verschiedenen Faktoren ab. Dieser Abschnitt beschreibt die wichtigsten dieser Preisfaktoren.

3.1 Handel der Credit Suisse im eigenen Namen («Principal»)

Wenn die Credit Suisse Devisengeschäfte im eigenen Namen ausführt, handelt es sich bei dem gebotenen Preis um einen Gesamtpreis («All-in Price»). Dies bedeutet, dass der Preis unter anderem die Währung, das Auftragsvolumen und die Marktbedingungen (wie Liquidität und Volatilität) berücksichtigt.

¹ Die in diesem Dokument vorgenommenen Offenlegungen richten sich nach den Empfehlungen des FX Global Code und des Global Precious Metals Code.

² Loco London Gold/Silber und Loco Zürich Platin/Palladium.

³ Separate Offenlegung, sofern dies der Fall ist.

Dieser Preis kann auch eine nach Ermessen festgelegte Marge umfassen (für verschiedene Gegenparteien und/oder Devisengeschäfte kommen allenfalls unterschiedliche Margen zur Anwendung), die von der Credit Suisse in gutem Glauben festgelegt wird und zur Deckung ihrer Kosten dienen soll. Die betreffenden Kosten umfassen geschäftsrelevante Kosten, Kapitalkosten, Kreditkosten, Handelsplatzgebühren und Abwicklungsgebühren. Neben diesen Kostenfaktoren kann die Credit Suisse ihre Preise auch aus Risikomanagementgründen anpassen, um Abschlüsse zu fördern, die ihr Risiko mindern.

Wir weisen zudem darauf hin, dass es sich bei den über eFX oder eOptions gestellten Preisen um indikative Angaben handelt. Die Credit Suisse ist Ihnen gegenüber so lange nicht zum Abschluss eines Devisengeschäfts zum gestellten Preis verpflichtet, bis sie die Annahme Ihres Auftrags bestätigt hat. Weitere Angaben zur eFX-Preisstellung der Credit Suisse finden sich in der entsprechenden Offenlegungserklärung Credit Suisse Electronic FX Pricing and Execution Management Disclosure.

3.2 Handel der Credit Suisse im Auftrag des Kunden («Riskless Principal»)

Wenn die Credit Suisse im Auftrag des Kunden handelt, umfasst der von ihr gestellte Preis Folgendes: (i) den Preis, zu dem die Credit Suisse zeitgleich ein identisches Geschäft (bzw. eine Kombination von Geschäften mit mindestens einem Marktteilnehmer und Mittelflächen, die insgesamt mit den eingereichten Aufträgen identisch sind) abgeschlossen hat und (ii) eine Vermittlungsgebühr (d. h. einen Spread), die vorab mit Ihnen vereinbart wird.

Die Credit Suisse strebt kostendeckende Vermittlungsgebühren an, welche geschäftsrelevante Kosten, Kapitalkosten, Kreditkosten, Handelsplatzgebühren und Abwicklungsgebühren umfassen. Zudem tragen die Ansätze für Vermittlungsgebühren unter anderem auch der eingesetzten Ausführungsstrategie und dem erwarteten Volumen der mit Ihnen abzuschliessenden Geschäfte Rechnung. Daher können für verschiedene Gegenparteien allenfalls unterschiedliche Preise gestellt werden, selbst wenn sich diese auf dieselbe oder vergleichbare Transaktionen beziehen.

4. Auftragsausführung

4.1 Grundsätze für die Ausführung

Die Credit Suisse unternimmt alle angemessenen Schritte, um die bestmögliche Ausführung für Sie sicherzustellen. Die Credit Suisse gewichtet die für die Ausführung massgeblichen Faktoren im Zusammenhang mit ihrer generellen Geschäftstätigkeit und den verfügbaren Marktdaten und berücksichtigt bei der Ausführung eines Auftrags (nach Ihren spezifischen Instruktionen) den Preis, die Kosten, die Schnelligkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung, die Abwicklung der Ausführung, das Volumen und andere massgebliche Faktoren.

4.1.1 Handel im eigenen Namen («Principal»)

Bei Handel im eigenen Namen stellt die Credit Suisse Preise, sie nimmt Aufträge entgegen, führt Geschäfte aus und übt andere relevante Tätigkeiten aus. Hierbei handelt sie zu marktüblichen Bedingungen und zu ihren eigenen Gunsten.

Ausführungen über unsere elektronischen Plattformen erfolgen im Allgemeinen automatisch nach den Regeln des jeweiligen Systems. Unter gewissen Umständen können allerdings manuelle Eingriffe erforderlich sein (beispielsweise aufgrund des Volumens, des Währungspaares oder der Bemessung der Laufzeit eines bestimmten Geschäfts). Die Credit Suisse nimmt nur dann manuelle Eingriffe vor, wenn diese ihrer Ansicht nach die Ausführungsqualität eines Auftrags erhöhen.

Möglicherweise werden mündliche Aufträge an eine elektronische Handelsplattform der Credit Suisse übermittelt, um die Ausführung zu beschleunigen und vorhandene Liquidität zu nutzen. In diesem Fall versieht der Händler, welcher die betreffenden Aufträge annimmt, sie umgehend mit einem Zeitstempel. Bei der Aufgabe auf der elektronischen Handelsplattform wird anschliessend ein zweiter Zeitstempel angebracht. Die betreffenden Aufträge werden automatisch nach den Regeln des betreffenden Systems ausgeführt; in bestimmten Fällen erfolgt eine manuelle Ausführung. Unter diesen Umständen kann es vorkommen, dass Aufträge an einen Händler nicht sequenziell ausgeführt werden, da verschiedene Plattformen genutzt werden (so kann zum Beispiel ein direkter Auftrag an einen Händler mit Ausführung über eine elektronische Plattform vor einem früher direkt an einen Händler aufgegebenen Auftrag ausgeführt werden, der nicht über eine elektronische Plattform ausgeführt wird).

4.1.2 Handel im Auftrag des Kunden («Riskless Principal»)

Bei Handel im Auftrag des Kunden führt die Credit Suisse Ihre Aufträge nach dem «Best Execution»-Prinzip als Dienstleistung aus. Die Annahme eines Auftrags bedeutet jedoch nicht, dass die Credit Suisse verpflichtet ist, den erteilten Auftrag gesamthaft oder teilweise auszuführen.

Die Ausführung dieser Aufträge kann elektronisch über den AES FX Service erfolgen oder manuell über unseren Kundenhandel («Riskless Principal Desks»); die Preisstellung erfolgt marktgerecht. Bei sämtlichen Ausführungsmethoden kann die eigene Liquidität der Credit Suisse beigezogen werden; in diesem Fall ist die Credit Suisse den übrigen Marktteilnehmern gleichgestellt.

Für AES FX gilt, dass Erfüllungen im Rahmen einer Ausführungssequenz für AES FX-Aufträge in Echtzeit kommuniziert werden. Als Kunde haben Sie umfassende Kontrolle und können daher Auftragsparameter aktualisieren oder eingereichte Aufträge stornieren. Sämtliche eingegangenen Erfüllungen gelten als abgeschlossen und sind Teil des ausgeführten Auftrags. Weitere Angaben zur Auftragsbehandlung mittels AES FX finden Sie in den diesbezüglichen Richtlinien für die Behandlung von Aufträgen («AES FX Order Handling Guidelines»).

4.2 Market-Making

Bei der Credit Suisse handelt es sich um einen globalen Finanzdienstleister, der als Market Maker in Devisen für verschiedene Gegenparteien, deren Interessen sich nicht decken, sowie im eigenen Interesse. Die Credit Suisse kann unter anderem weitere Devisengeschäfte vor oder zeitgleich mit Ihren Transaktionen auf Rechnung der Credit Suisse oder zugunsten anderer Gegenparteien ausführen oder beenden. Zudem kann sie bisweilen Risikomanagementaktivitäten unternehmen, um einen

Auftrag ausführen zu können oder das Risiko ihres Handelsportfolios zu mindern. Zu diesen Aktivitäten gehört allenfalls auch die Ausführung von Devisengeschäften (nahe) an den für Sie geltenden Limiten («Limits»), Ausübungspreisen («Strikes») oder Barrieren («Barrier Levels»). Diese Aktivitäten können sich auf den Preis von Spot-Devisengeschäften auswirken und bei bestehenden Devisengeschäften gewisse Bestimmungen auslösen, wie etwa limitierte Aufträge («Limit Orders»), Ausübungspreise von Optionen («Option Strike Prices»), Barrieren («Barriers»), Baskets und Indizes.

Die Credit Suisse verfügt über Regelungen und Verfahren zum Umgang mit allfälligen Problemen im Zusammenhang mit den genannten Aktivitäten einschliesslich potenzieller Interessenkonflikte. Bei Fragen in diesem Zusammenhang wenden Sie sich bitte an den zuständigen Vertriebsmitarbeitenden oder Kundenberater der Credit Suisse.

4.3 Auftragsannahme und Übertragung von Marktrisiken

Die Credit Suisse verarbeitet Ihre Aufträge nach Treu und Glauben und auf geschäftlich akzeptable Weise. Ihre Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn die Credit Suisse sie zur Kenntnis genommen und ihren Eingang bestätigt hat. Stornos, Änderungen und Korrekturen von Aufträgen sind ebenfalls erst dann gültig, wenn die Credit Suisse sie zur Kenntnis genommen und akzeptiert hat. Die Credit Suisse ist nicht verpflichtet, Ihren Auftrag anzunehmen und/oder Geschäfte mit Ihnen abzuschliessen; sie kann Ihren Auftrag nach eigenem Ermessen und ohne Angabe von Gründen annehmen oder ablehnen. In diesen Fällen besteht keine Informationspflicht der Credit Suisse Ihnen gegenüber. In dem Zeitraum zwischen Ihrer Auftragsaufgabe und der Annahme des Auftrags durch die Credit Suisse tragen Sie das Risiko, dass Ihr Auftrag allenfalls nicht erfüllt wird.

Alle ausgeführten Auftragserfüllungen gelten als Teil des vollständig erfüllten Auftrags. Die Übertragung des Marktrisikos an Sie erfolgt im Zeitpunkt der Auftragserfüllung; es setzt allenfalls vor der Mitteilung der betreffenden Erfüllungen an Sie ein. Die Credit Suisse bemüht sich, Ihnen die Erfüllung von Aufträgen auf geschäftlich akzeptable Weise mitzuteilen.

4.4 Auftragssequenzierung

Erhaltene Aufträge (einschliesslich Anpassungen) werden in derjenigen Reihenfolge (Sequenz) ausgeführt, in der sie von der Credit Suisse angenommen und bestätigt wurden. Auf unterschiedlichen Handelsplattformen eingegangene Aufträge werden allenfalls nicht zwingend in der plattformübergreifenden Reihenfolge ihres Eingangs ausgeführt. Zudem kann eine Umleitung von Aufträgen («Order Re-Routing») dazu führen, dass diese Reihenfolge nicht eingehalten wird.

Aufträge können auch mit Aufträgen anderer Gegenparteien oder Eigenhandelsaufträgen der Credit Suisse zwecks Ausführung aggregiert werden. Sofern die Credit Suisse Ihre Auftrag mit den Aufträgen aus dem hauseigenen Eigenhandel aggregiert, hat die Erfüllung Ihrer Aufträge Priorität vor der Erfüllung der eigenen Aufträge der Credit Suisse. Wir weisen Sie darauf hin, dass Aufträge von bestimmten mit der Credit Suisse verbundenen Gesellschaften allenfalls als Aufträge einer Gegenpartei behandelt werden und daher in Bezug auf die Auftragssequenzierung nicht als Eigenaufträge der Credit Suisse behandelt werden.

4.5 Antizipative Absicherungen («Pre-Hedging») und antizipative Positionierung («Pre-Positioning»)

Die Credit Suisse kann auf eigene Rechnung Risikomanagement- und Marketingaktivitäten unternehmen, während sie Ihren Auftrag ausführt bzw. erwartet. In diesem Zusammenhang unternimmt die Credit Suisse vorab allenfalls antizipative Absicherungsaktivitäten («Pre-Hedging») oder richtet ihr Portfolio auf die vorab erwartete Nachfrage aus («Pre-Positioning»).

Die Credit Suisse kann Ihre Aufträge vorab absichern, wenn sie (unter anderem) der Ansicht ist, dass derartige Absicherungen in Ihrem Interesse liegen würden oder zur Vermeidung von Marktverwerfungen beitragen könnten. Bei derartigen antizipativen Absicherungen berücksichtigt die Credit Suisse den vorherrschenden Marktbedingungen sowie das Volumen und die Art des erwarteten Geschäfts.

Die Credit Suisse kann insbesondere aus folgenden Gründen antizipative Absicherungen tätigen, wobei diese Aufzählung nicht abschliessend ist:

- bei Eingang eines Grossauftrags
- zur Minderung des Abweichungsrisikos bei der Ausführung
- zur Steuerung der Engagements der Credit Suisse und der Auswirkungen auf den Markt

Falls die Credit Suisse Ihren Auftrag vorab absichert, bezieht sich die Absicherung höchstens auf 100% des erwarteten Auftrags. Zudem ergreift die Credit Suisse akzeptable Massnahmen, um eine nachteilige Auswirkung der antizipativen Absicherung auf den betreffenden Auftrag zu vermeiden.

Die Credit Suisse verzichtet auf antizipative Absicherungen und Positionierungen, wenn sie im Auftrag des Kunden («Riskless Principal Capacity») handelt.

4.6 Bedingte Aufträge («Resting Orders»)

Zusätzlich zu den oben aufgeführten Erläuterungen weisen wir Sie auf nachstehende Angaben zu so genannten «Resting Orders» (bedingten Aufträgen) hin, bei denen die Credit Suisse in der Ausführung über einen gewissen Ermessensspielraum verfügt (hierzu zählen unter anderem gewisse Stop-Loss-Aufträge, 'Bestens-Aufträge' (Aufträge ohne Vorgabe eines Höchst- bzw. Mindestkurses) oder Aufträge, die während eines bestimmten Zeitraums bearbeitet werden):

Die Credit Suisse handelt im eigenen Namen («Principal Capacity»):

Teilausführungen («Partial Fills»): Die Credit Suisse lässt Teilausführungen von bedingten Aufträgen zu (Ausnahmen: Händlerdesks der Credit Suisse Schweiz und eFX, bei denen der gesamte Auftragsbetrag auszuführen ist).

Unvollständige Ausführungen («Underfills»): Die Credit Suisse verarbeitet möglicherweise verschiedenen Kundenaufträge zeitgleich mit ihren Risikomanagement- und Market-Making-Aktivitäten. Sofern die Credit Suisse Ihren Auftrag mit einem eigenen Auftrag der Credit Suisse aggregiert und eine Teilausführung dieses aggregierten Auftrags erfolgt, wird sie die entsprechenden Abschlüsse in erster Linie Ihnen und anschliessend dem eigenen Buch zuordnen.

Die Credit Suisse handelt im Auftrag des Kunden («Riskless Principal Capacity»):

Manuell ausgeführte Aufträge werden auf Basis des gesamten Betrags erfüllt. Elektronische Ausführungen am Markt über das AES FX System sind Teil des Devisengeschäfts zwischen der Credit Suisse und Ihnen als Kunden (gilt auch bei Teilausführungen).

4.7 Benchmark-Aufträge («Benchmark Orders»)

Bei einem Benchmark-Auftrag handelt es sich um eine An- oder Verkaufsauftrag über einen bestimmten Währungsbetrag zur gewünschten Devisen-Benchmark («FX Benchmark»).

Die Credit Suisse verfügt über Regelungen und Verfahren, die allfällige Interessenkonflikte bei der Ausführung von Benchmark-Aufträgen nach Möglichkeit vermeiden und steuern sollen. Die Credit Suisse führt Benchmark-Aufträge nach folgenden Grundsätzen aus:

- Die Credit Suisse legt keine Daten zu Benchmark-Aufträgen offen; Offenlegungen gegenüber Mitarbeitenden der Credit Suisse oder gegenüber Dritten auf einer Need-to-Know-Basis bilden die einzige Ausnahme von dieser Regel; und
- Die Credit Suisse strebt für Benchmark-Aufträge einen Best-Execution-Service an.

Daher führt die Credit Suisse Benchmark-Aufträge über die hauseigene CS FX Benchmark Services Plattform⁴ aus. Diese Plattform wird von AES FX betrieben und bietet eine anonyme Auftragsverarbeitung und -ausführung. So lassen sich Interessenkonflikte umgehen, da der Devisen-Eigenhandel der Credit Suisse nicht länger involviert ist. Obwohl Benchmark-Aufträge mit Hilfe der AES FX-Technologie ausgeführt werden, erfolgt die Ausführung solcher Aufträge nicht grundsätzlich über die Credit Suisse im Auftrag des Kunden («Riskless Principal») – bei einigen Ausführungsarten handelt die Credit Suisse im eigenen Namen und übernimmt bei der Ausführung Ihrer Aufträge Marktrisiken (z. B. bei Benchmark-Aufträgen Ihrerseits, die eine Preisgarantie der Credit Suisse umfassen).

Unter ausserordentlichen Umständen (z. B. bei Ausfällen der Übermittlungs- oder Computereinrichtungen) führt die Credit Suisse die noch offenen Benchmark-Aufträge bestmöglich aus. Hierzu zählt unter anderem die Weitergabe der betreffenden Aufträge an das Händlerdesk der Credit Suisse. Die dortigen Händler handeln anschliessend mit Gegenparteien auf eigene Rechnung zwecks Ausführung. Die Credit Suisse bemüht sich in diesen Fällen, Ihnen die betreffenden Ausführungen auf geschäftlich akzeptable Weise mitzuteilen.

Unter ausserordentlichen Umständen ausserhalb der Kontrolle der Credit Suisse (z. B. bei einem Ausfall des WM/Reuters Fixing Service selbst, sofern wir zur Ansicht gelangen oder erwarten, dass die Marktbedingungen in den betreffenden Devisenmärkten zu diesem oder einem späteren Zeitpunkt wesentlich von normalen Marktbedingungen abweichen) behält sich die Credit Suisse das Recht vor, die Devisen-Benchmark («FX Benchmark») zu suspendieren oder einen innerhalb der Branche vereinbarten

alternativen Mittelkurs zu verwenden. Die Festlegung eines solchen Mittelkurses erfolgt bei Bedarf, d. h. unter den oben genannten Umständen. Die Credit Suisse bemüht sich in diesen Fällen nach Möglichkeit, Sie über derartige Benchmark-Suspensionen vorab zu informieren.

4.8 Referenzkurse und -preise

Referenzkurse bzw. -preise dienen dazu, das beobachtete Marktniveau zu ermitteln, welches allfällige Auftragslimiten, Fixings, Optionsausübungskurse/-preise, Barrieren oder andere eventuell eintretende Ereignisse mit Auswirkungen auf den Handel auslösen. Die Referenzkurse/-preise werden anhand einer Reihe von Faktoren ermittelt, wie etwa Währung, Liquidität, Tageszeit, Volumen, Laufzeit und vorherrschende Marktbedingungen. Hauptquellen für diese Kurse/Preise sind (unter anderem) öffentlich verfügbare Quellen für Devisen-Fixings, Zentralbanksätze oder im Interbankgeschäft gestellte Preise, die von Reuters, EBS, Bloomberg etc. bezogen werden. Referenzkurse bzw. -preise können auch anhand der von der Credit Suisse selbst entwickelten Modelle festgelegt werden, die sich auf externe Referenzkurse bzw. -preise beziehen.

4.9 Endkontrolle («Last Look»)

Dieser Abschnitt bezieht sich ausschliesslich auf Devisengeschäfte, die über nachstehende Plattformen/Systeme erfolgen:

Handelsplattform/-system

eFX

Die automatisierte eFX-Preisstellungs- und Auftragsannahmelogik der Credit Suisse verfügt über einen Kontrollmechanismus zur Risikominderung mittels Prüfung der Ausführungsanfragen («Trade Requests») und Abgleich des in der Anfrage genannten Kurs/Preises mit dem marktüblichen Kurs/Preis. Das Marktrisiko geht auf Sie als Kunden über, sobald wir die Annahme Ihres Auftrags bestätigt haben.

Die Credit Suisse nutzt Daten aus eingereichten Ausführungsanfragen («Trade Requests») einschliesslich abgelehnter solcher Anfragen oder Anfragen, die von uns im Rahmen des Endkontrollverfahrens («Last Look») auf pendent gestellt sind, ausschliesslich zur Prüfung einer allfälligen Annahme oder Ablehnung der betreffenden Anfrage. Die Credit Suisse nutzt Ausführungsanfragen daher nicht, um die eFX-Preisstellungen oder den Devisenhandel im Vorfeld der Bestätigung/Ablehnung Ihnen gegenüber zu beeinflussen (ausgeführte Aufträge können allerdings zu diesen Zwecken genutzt werden).

Überschreitung der Toleranzgrenze für die Endkontrolle

(«Exceeded Last Look Tolerance»): Ihre Ausführungsanfrage wird nach ihrem Eingang von der Credit Suisse für eine gewisse Zeit (jedoch nicht länger als 50 Millisekunden) zurückgehalten. Es erfolgt keine Ausführung, wenn die Differenz zwischen dem marktüblichen Kurs/Preis und dem in der Anfrage genannten Preis am Ende dieser Haltefrist ausserhalb einer vorab definierten Bandbreite liegt («Last Look»-Verfahren). Dieses Verfahren dient der Risikokontrolle, um technologisch bedingte Anomalien und Latenzzeiten für die Credit Suisse zu vermeiden.

⁴ Derzeit steht diese Dienstleistung aus Zürich noch nicht zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich für Angaben zu den verfügbaren Möglichkeiten an das zuständige Händlerdesk.

Die Credit Suisse wendet das «Last Look»-Verfahren» symmetrisch auf Sie als Kunden und sich selbst an. Wenn der in der Anfrage genannte Preis für die Bank oder für Sie als Kunden ausserhalb einer vorab festgelegten Verlustlimite liegt, wird er abgelehnt. Die Bank kann die Haltefrist und die Verlustlimite bei Marktereignissen zeitweise anpassen, etwa bei der Veröffentlichung von Konjunkturdaten oder in Zeiten erhöhter Marktvolatilität.

Sie können auf das «Last Look»-Verfahren» teilweise oder vollumfänglich verzichten («opt out»). Wenn Sie die Aufhebung der symmetrischen Anwendung dieses Verfahrens beantragen, behält die Credit Suisse ihrerseits das Verfahren bei, der durch die Verlustlimite gewährte Schutz erstreckt sich aber nicht länger auf Sie. Wenn Sie vollumfänglich auf das «Last Look»-Verfahren» verzichten, führt dies generell zu weiteren Preisstellungen, die durch höhere Erfüllungsquoten («Fill Ratios») kompensiert werden.

5. Geheimhaltungspflicht/Datenschutz

Der Schutz Ihrer Daten hat für die Credit Suisse einen hohen Stellenwert. Die Credit Suisse behandelt Ihre Daten gemäss ihren Geschäftsbedingungen, massgeblichen Vereinbarungen und den jeweils geltenden Gesetzen und Vorschriften. Wenn Ihre Daten intern oder extern offengelegt werden müssen, um Transaktionen auszuführen oder aus Gründen des Risikomanagements, hält die Credit Suisse grundsätzlich die massgeblichen Weisungen und Verfahren zu Geheimhaltung und Datenschutz bzw. spezifische Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Geheimhaltung von Daten der Gegenparteien ein.

Die Credit Suisse hat auch regulatorische oder anderweitige gesetzliche Verpflichtungen, die allenfalls eine Offenlegung Ihrer Daten nach sich ziehen. So kann die Credit Suisse beispielsweise Ihre Daten im Rahmen ihrer regulatorischen oder vertraglichen Rechenschaftspflichten gegenüber Aufsichtsbehörden oder Branchenverbänden offenlegen. Die Credit Suisse kann Ihre Daten auch im Verlauf von Untersuchungen der Aufsichtsbehörden oder gerichtlichen Verfahren offenlegen.